Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

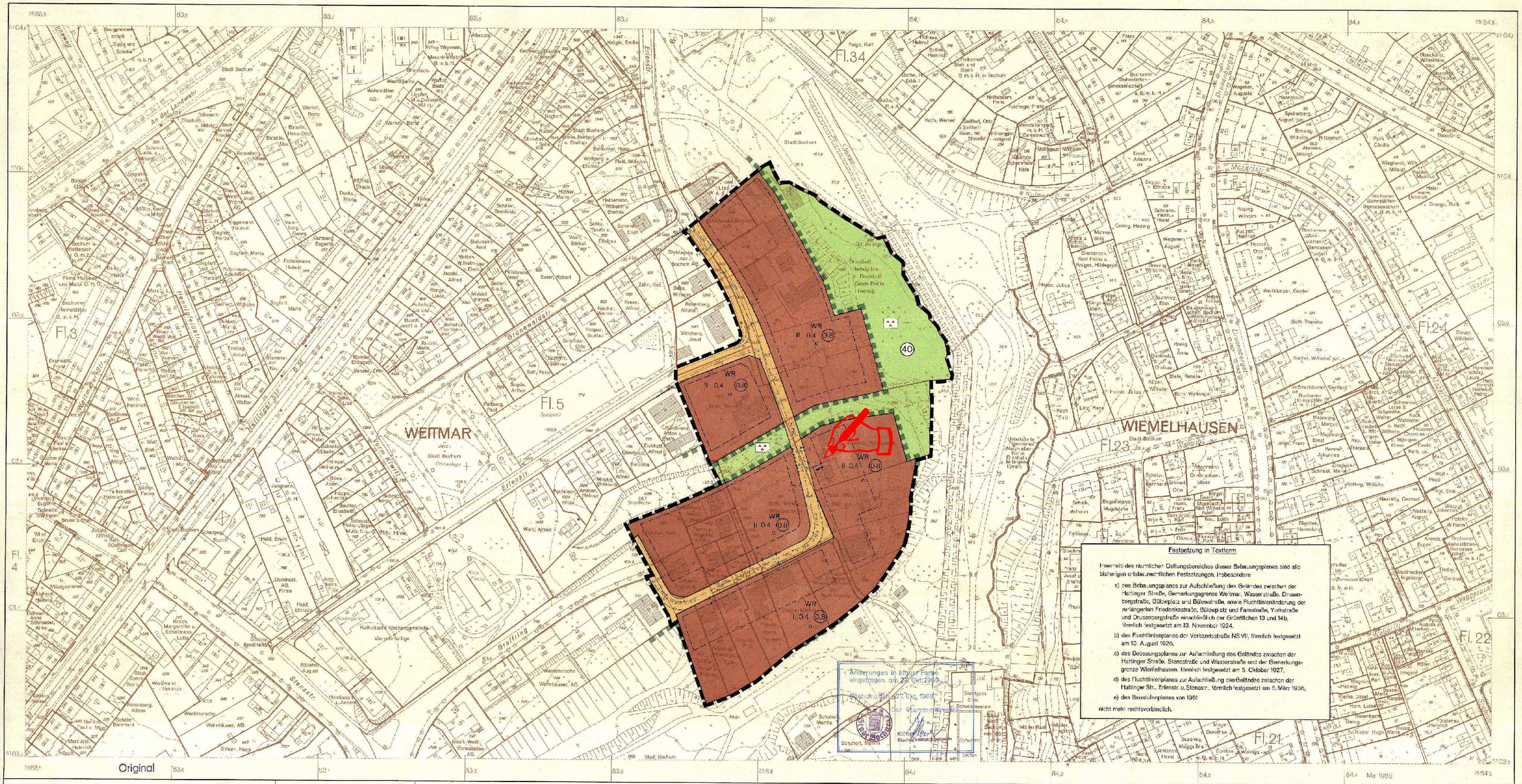

Stadt Bochum

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 333

für ein Gebiet zwischen der Erlenstr.
(tlw. beidseitig) und dem Wiesental

nach der §§ 5 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) - § 9 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung - BauO NW - vom 26. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), dargestellt nach der Verordnung über die Planzeichen vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).

Grundrißplan

Blatt 1

Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage

Stadtkarte Nr. 448 457
542 551

Übersicht Maßstab 1 : 15000

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Planblättern Blatt 1 und 2 Textseiten. Die Zusammengehörigkeit ist an den Unterschriften der Pläne und Texte gegeben.

Bochum, den 12. FEB. 1969

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Klüver
Stadtvermessungsamtmann

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Jan. 1965.

Bochum, den 17. FEB. 1969

Vermessungs- u. Katasteramt
Stadtvermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bochum, den 7. FEB. 1969

Bauverwaltung
Stadtbaurat

Bearbeitung:

Vermessungs- u. Katasteramt
Stadtvermessungsdirektor

Stadt. Oberbaurat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Stadtgebäude — Nicht- und gemischtgenutzte Gebäude — Öffentliche Gebäude — Zwischenzahl — Firstrichtung

Die in der Bebauungsplan-Urkunde Darstellung des Bestandes, einschließlich der Signaturen entsprechen, sind nach Maßgabe der Katasterkarte und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 1. 1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiete § 6 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete § 8 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- ED — nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- E — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze — gestrichelte Darstellung gilt nicht
- Nebenanlagen sowie Stellplätze (ausgenommen Garagen) zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO; § 16 BauNVO)

- III — Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- II - V — Mindest- und Höchstgrenze
- (II) — zwingend
- (II Z) — Z ausnahmsweise zugelassen
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- BZ — Baumassenzahl

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

- Flächen oder Baugrenzstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindergartenplätze
- Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- UV — Umspannstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünanlagen
- Parkanlage
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude nach Festsetzung durch Text (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO; § 12 BauNVO)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Bebauungsbereich für besondere baulichen Anlagen, wie z. B. wirtschaftlichen Zwecken dienen, Tankstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen besonderer Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Flächen für gemeinschaftliche Stellplätze, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Sich aus Festsetzung durch Text
- Dachneigung (§ 103 BauORW)
- 35° — als Höchstgrenze
- 30° — zwingend
- F — Flachdach
- Überlagernde Festsetzung

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen, die mit Wasserrechten oder Grundlasten belastet werden sollen
- Flächen für Schwellenlager (§ 9 Abs. 1 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgesehenes Aufteilungsmuster und Grenzen bestehen

Dieser Planentwurf gem. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung
- öffentlicher Teil - nach welchem der Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen ist

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist ~~i. V. mit Verfügung vom ..... (Az. .....)~~ genehmigt worden. Z 06-1554 (Bochum 333) Essen, den 14. April 1970

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Bauordnungs- und Vermessungsrat
(Siegel) gez. Hildebrandt
Oberbaurat

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom 22. 5. 1969 (Az. 4-72-68)

Diesem Plan ~~hat~~ haben der Verbandsausschuß - und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk am ~~gleichen Tage~~ ~~und am Tage~~ zugestimmt.

Essen, den 23. 5. 1969

Der Verbandsdirektor
I. A.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 11. MRZ. 1969 bis einschließlich 11. APR. 1969 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 15. APR. 1969

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Klüver
Stadtvermessungsamtmann

Die öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung war in Kraft vom 11. MAI 1970 bis einschließlich.

Außerdem ist der öffentliche Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 11. Mai 1970

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Jan. 1970 zu Punkt 3-2-16 der Tagesordnung
- ~~öffentlicher~~ - nichtöffentlicher Teil und ist der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

A1 der Aufstellung dieses Planes hat

als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den .....

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Druck: Vermessungs- und Katasteramt 2/69